

Selterser Kurier

Mitteilungsblatt der
Gemeinde Selters (Taunus)



Jahrgang 50

Mittwoch, den 25. März 2026

Nummer 13



TV Eisenbach

WOMEN'S DAY

bewegen, auspowern, entspannen,
wohlfühlen, Spaß haben

Samstag

25.04.2026

09:00-14:00 Uhr



Melde dich
jetzt an!



Infos zur Anmeldung unter www.tv-eisenbach.de

Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) – Ortsteil Niederselters

Bebauungsplan „AUF DEM HOFACKER-“, TLW: „FLUR 6 + 8“, 1. Änderung

hier: Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat in ihrer Sitzung vom 30.09.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „AUF DEM HOFACKER-“, TLW: „FLUR 6 + 8“, 1. Änderung in der Gemeinde Selters (Taunus) – Ortsteil Niederselters gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren sowie die hierfür erforderlichen weiteren Planungsschritte beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst rund 5.366 m² und befindet sich innerhalb der Ortslage von Niederselters in direkter Lage zur Bundesstraße B 8. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 265/9 der Flur 6 in der Gemarkung Niederselters.



 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „AUF DEM HOFACKER-“, TLW: „FLUR 6 + 8“, 1. Änderung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Hofacker – TLW: Flur 6 + 8“ sollen die Voraussetzungen für eine nachhaltige und zukunfts-fähige Weiterentwicklung des bestehenden Versorgungsstandortes geschaffen werden. Die Planung dient der Stärkung der wohnortnahen Versorgung, der funktionalen Aufwertung des Standortes sowie der Nachverdichtung innerhalb eines bereits bebauten und überwiegend versiegelten Bereiches im Sinne der Innenentwicklung. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das o. g. Bauleitplanverfahren wird in Form einer Veröffentlichung im Internet durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „AUF DEM HOFACKER-“, TLW: „FLUR 6 + 8“, 1. Änderung, einschließlich Begründung mit artenschutzrechtlicher Betrachtung wird für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage, im Internet veröffentlicht.

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie die nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen können mit Beginn der Veröffentlichungsfrist im Zeitraum

vom 01.04.2026 bis einschließlich 04.05.2026

unter folgenden Internetadressen abgerufen und eingesehen werden:

Gemeinde Selters (Taunus):

<https://www.selters-taunus.de/rathaus-politik/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/>

Bauleitplanung Hessen:

<https://bauleitplanung.hessen.de/>

Planungsbüro Sabine Kraus:

<https://stadtundfreiraum.de/beteiligungsverfahren/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Verfahrensunterlagen vom **01.04.2026 bis einschließlich 04.05.2026** in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Selters (Taunus), Brunnenstraße 46, 65618 Selters (Taunus), Bauamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zusätzlich Donnerstag: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während des o. g. Beteiligungszeitraumes können Stellungnahmen zu der Planung elektronisch unter bauamt@selters-taunus.de, bei Bedarf schriftlich an das Bauamt der Gemeinde Selters (Taunus) oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Selters (Taunus) zu den allgemeinen Öffnungszeiten/ Dienststunden vorgebracht werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Planungsbüro Sabine Kraus - Stadt und Freiraum - aus Limburg ist mit der Durchführung des Verfahrens nach § 4b BauGB beauftragt. Selters, 25.03.2026

Gemeinde Selters (Taunus),
gez. Benjamin Zabel, Bürgermeister

Aus dem Rathaus wird berichtet

Danksagung an alle ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Bürgermeister Benjamin Zabel und der Wahlleiter Michael Urbanke bedanken sich herzlich bei allen ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die bei den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 15. März 2026, mitgewirkt und die Verwaltung tatkräftig unterstützt haben.

Unser besonderer Dank gilt Ihnen sowohl für Ihren Einsatz am Wahlsonntag selbst als auch für die anschließende Auszählung der Stimmen am Montag und Dienstag. Durch Ihr Engagement konnte der Wahlablauf reibungslos durchgeführt und ein ordnungsgemäßes Ergebnis sichergestellt werden.

Ehrenamtliches Engagement hat eine große Bedeutung für unsere Gesellschaft und ist keineswegs selbstverständlich. Mit Ihrem Einsatz haben Sie einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren unserer Demokratie und zur Stärkung unserer Gemeinschaft geleistet. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mitteilungspflicht - Verkauf/ Kauf eines Anwesens

Jeder Eigentumswechsel eines bebauten Grundstücks (hierzu zählen auch Schenkungen und Erbschaften) ist unverzüglich schriftlich – mittels eines vorgegebenen Vordrucks – beim Steueramt der Gemeinde Selters (Taunus) anzuzeigen.

Der Vordruck ist auf Anfrage beim Steueramt erhältlich oder kann auf der Homepage unter <https://www.selters-taunus.de/rathaus-politik/buergerservice/formulare/eigentuemerswechsel.pdf?cid=1qy> heruntergeladen werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Steueramts zur Verfügung:

Niederselters und Haintchen	Silke Gibitz	(0 64 83) 91 22 – 21
Eisenbach und Münster	Ellen Sandner	(0 64 83) 91 22 – 22

Meldung von Ehe-Jubiläen

Damit uns alle Ehe-Jubiläen wie

•	Goldene Hochzeit	(50-jähriges Ehejubiläum)
•	Diamantene Hochzeit	(60-jähriges Ehejubiläum)
•	Eiserne Hochzeit	(65-jähriges Ehejubiläum)
•	Gnadenhochzeit	(70-jähriges Ehejubiläum)

bekannt sind und um die Glückwunschkunden rechtzeitig auch beim Landrat und beim Hessischen Ministerpräsidenten beantragen zu können, bitten wir alle Betroffenen, ihr Jubiläum einen Monat vorher der Gemeindeverwaltung, Frau Klabes, Zimmer 22, Tel. 06483/9122-12, mitzuteilen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die Verwaltung nur noch auf Wunsch der Jubilare tätig.

Wasserversorgung steht ab dem 01.04.2026 wieder zur Verfügung

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass die Wasserversorgung der Friedhöfe ab dem 01.04.2026 wie gewohnt zur Verfügung steht. Wir wünschen bei der anstehenden Frühlingsbepflanzung ein gutes Gelingen.

Wir bitten um Beachtung.

Friedhofsverwaltung
Gemeinde Selters (Taunus)